



Mobilitätszuschüsse für Forschung der Medizinischen Universität Graz

Richtlinien

1. Ziel

Ziel der Vergabe von Mobilitätszuschüssen für Forschung ist die Förderung der Mobilität von ForscherInnen zum Zweck der Initiierung und/oder Intensivierung von Kooperations-, Austausch- und Vernetzungsaktivitäten zwischen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz und exzellenten ForschungspartnerInnen anderer Länder. Die Mittel für die Mobilitätszuschüsse für Forschung werden bis auf Widerruf aus dem Globalbudget der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt.

2. Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

- 2.1. Mobilitätszuschüsse können sowohl für kurze Aufenthalte von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz an renommierten Gastinstitutionen im Ausland (*outgoing*) als auch für kurze Aufenthalte von ausländischen ForscherInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*) beantragt werden.
- 2.2. Der geplante Aufenthalt muss der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen und –kooperationen gewidmet sein, wobei auch Vortragsaktivitäten im Sinne der Vermittlung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz bzw. an der jeweiligen Gastinstitution möglich sind.
- 2.3. Es gibt keine thematischen Einschränkungen, d.h. alle Fachbereiche sind gleichermaßen antragsberechtigt.
- 2.4. Die Dauer des Aufenthaltes kann bis zu einer Woche betragen.
- 2.5. Bei der Auswahl der zu fördernden Aufenthalte werden folgende Kriterien angewandt:
 - 2.5.1. Wissenschaftliche Reputation des Gastes bzw. der Gastinstitution und/oder der betreuenden Person an der Gastinstitution (Die wissenschaftliche Exzellenz muss in der Beilage zum Antrag konkret beschrieben werden, zB durch Beilage von Publikationslisten, Information über Impact-Faktoren u.ä.)
 - 2.5.2. Ausgewogenheit hinsichtlich der geförderten ForscherInnen und Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz
 - 2.5.3. Beitrag zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (In der Outgoing-Variante werden ForscherInnen unter 35 Jahren bevorzugt.)

3. Ablauf und Durchführungsdetails

- 3.1. Die organisatorische Abwicklung des Programms erfolgt durch den Bereich Forschungsmanagement.
- 3.2. Die Einreichung kann laufend erfolgen.
- 3.3. Anträge um Unterstützung eines Aufenthaltes werden für die Variante *outgoing* von dem/r betreffenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz, für die Variante *incoming* von einem/einer ForscherIn derjenigen Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz eingebracht, die den jeweiligen Gast einladen will. Für die Einreichung ist das den Richtlinien angeschlossene Formular zu verwenden.
- 3.4. Die Auswahl der zu fördernden Aufenthalte erfolgt aufgrund des relativ geringen Fördervolumens nicht durch die Forschungsförderungskommission, sondern durch das aufgrund der Geschäftsordnung des Rektorates zuständige Mitglied des Rektorates.

4. Förderbare Kosten

- 4.1. Grundsätzlich können Reise- und Aufenthaltskosten gefördert werden. Kosten für Bewirtungen werden nur in bescheidenem Ausmaß übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass auf der entsprechenden Rechnung oder einem Beiblatt alle TeilnehmerInnen an dem jeweiligen Essen o.ä. aufgeführt sind. Die Bezahlung von Honoraren aus den Mobilitätszuschüssen für Forschung ist nicht möglich. Sämtliche Kosten, für die eine Übernahme oder Refundierung durch die Medizinische Universität gewünscht wird, müssen durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden. Belegkopien sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Gast eine größere Rechnung nur teilrefundiert bekommt und auch noch an anderen Stellen einreichen muss. Dies muss auf der jeweiligen Belegkopie bestätigt werden. Eigenbelege können nicht eingereicht werden. Alle Belege sind mit dem Vermerk „sachlich richtig“, mit der Unterschrift des/der Antragstellenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz und mit Datum zu versehen.
- 4.2. Die Bezahlung der entstandenen Kosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege während des Aufenthalts in bar (für Gäste aus Drittstaaten) oder nachträglich durch Überweisung (für Gäste aus EU-Staaten und MUG-MitarbeiterInnen).
- 4.3. Die Höhe des Mobilitätszuschusses beträgt maximal EUR 200 pro Person und Reise.

5. Personalrechtliche Angelegenheiten

- 5.1. Jegliche Förderungsmaßnahme ist rein finanzieller Natur, und die personalrechtliche Komponente muss von dem/r Förderwerber/in parallel dazu zusätzlich abgeklärt werden.
- 5.2. Ein Rechtsanspruch des/r einzelnen Förderwerbers/Förderwerberin auf Gewährung eines Mobilitätszuschusses besteht jedenfalls nicht.